

## **Orientierungshilfe**

**für die Beraterinnen und Berater im Deutschen Caritasverband  
und seinen Fachverbänden**

**zum**

**Mehrbedarf für digitale Endgeräte für den Schulunterricht  
nach § 21 SGB II**

Stand: 17. Februar 2021

(1. Aktualisierung)

**Herausgegeben von  
Deutscher Caritasverband e.V.**

**Kontakt:**  
**Christiane Kranz**  
Referat Lebensläufe und Grundsatzfragen  
Fachbereich Sozialpolitik und fachliche Innovationen

Postfach 4 20, 79004 Freiburg i. Br.  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.  
Lorenz-Werthmann-Haus  
Telefon (07 61) 2 00-683  
Christiane.Kranz@caritas.de

## 1. Vorbemerkung

Aufgrund des „Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 09.12.2020“ (BGBl. I-S. 2855) wurde u. a. der Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II (Härtefallklausel) angepasst.

Aufgrund der zum 1.1.2021 in Kraft getretenen Änderung des § 21 Abs. 6 SGB II ist nun unter bestimmten Voraussetzungen auch bei **einmaligen** unabweisbaren besonderen Bedarfen ein Zuschuss möglich.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat daraufhin am 01.02.2021 eine fachliche Weisung zum § 21 SGB II für die Übernahme von digitalen Endgeräten zur Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht nach § 21 Absatz 6 SGB II erlassen und klargestellt ([https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202102001\\_ba146855.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202102001_ba146855.pdf)):

„Soweit den betreffenden Schülerinnen und Schülern von ihrer jeweiligen Schule digitale Endgeräte nicht zur Verfügung gestellt werden, besteht ein **einmaliger unabweisbarer besonderer Bedarf, der über den Regelbedarf hinausgeht**.

Dieser Bedarf ist aufgrund seiner Höhe auch nicht über ein Darlehen nach § 21 Absatz 6 SGB II i. V. m. § 24 Absatz 1 SGB II zu decken. Der Bedarf ist daher in diesen Fällen durch einen **Zuschuss** zu decken.“

Die vorliegende Information will den Beraterinnen und Beratern vor Ort hinsichtlich der Übernahme von digitalen Endgeräten eine erste Orientierungshilfe geben. Die Rechtsberatung im konkreten Einzelfall kann die Orientierungshilfe nicht ersetzen.

## 2. Wer kann den Mehrbedarf beantragen?

Für Schülerinnen und Schüler aus Haushalten die **Grundsicherung nach SGB II** vom Jobcenter beziehen<sup>1</sup> kann auf Grundlage der neuen Fachlichen Weisungen an die Jobcenter ein Mehrbedarf für digitale Endgeräte und Zubehör gewährt werden.

**Grundsätzlich** berechtigt sind **alle Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs**, die eine **allgemein- oder berufsbildende Schule** besuchen.

---

<sup>1</sup> Ergänzende Ansprüche nach dem SGB II können auch Kinder von Geringverdienern haben, siehe unter Punkt 8

Berechtigt sind auch solche Schülerinnen und Schüler, die eine **Ausbildungsvergütung** erhalten.

Maßgeblich ist die **Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht** (auch wenn diese aufgrund der landesinternen Möglichkeiten freiwillig erfolgt).

### 3. Was ist vom Mehrbedarf umfasst?

Die Höhe des Mehrbedarfs ist im **Einzelfall** (soweit vorhanden) auf der Grundlage der **schulischen Vorgaben** zu ermitteln und sollte **im Regelfall den Gesamtbetrag von 350,00 EUR je Schülerin oder Schüler für alle benötigten Endgeräte (z. B. Tablet/PC jeweils mit Zubehör, z. B. Drucker, Erstbeschaffung von Druckerpatronen)** nicht übersteigen. Dabei ist der auf einen Drucker entfallende Anschaffungspreis auf alle zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Schülerinnen und Schüler nach Köpfen aufzuteilen. Gegebenenfalls kann ein Mehrbedarf auch **nur zur Beschaffung eines Druckers** anerkannt werden.

Wichtig: Die Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 6 sind der Höhe nach nicht gedeckelt. Die Übernahme höherer Kosten als 350 Euro ist damit nicht ausgeschlossen, müssen vor dem Hintergrund der Weisung der BA jedoch besonders dargelegt werden.<sup>2</sup> Vorgelegt werden sollte ein Angebot/Kostenvoranschlag über die benötigten Geräte und das Zubehör, aus dem sich die (ggf. höheren) Kosten ergeben.

### 4. Wie beantrage ich den Mehrbedarf?

Der Mehrbedarf ist vom Grundantrag auf ALG II nach § 37 SGB II mit umfasst. Damit das Jobcenter den Mehrbedarf prüfen kann, ist ein entsprechender Mehrbedarf durch die Leistungsberechtigten **anzuzeigen** und die Unabweisbarkeit **darzulegen**.

Tipp: Der Antrag für einen Mehrbedarf bedarf keiner bestimmten Form und kann daher z. B. mündlich, per E-Mail oder schriftlich erfolgen. Zur besseren Nachweisbarkeit empfehlen wir, den Bedarf schriftlich anzuzeigen und darzulegen.

---

<sup>2</sup> Vgl. LSG Schleswig-Holstein v. 11.01.2019 - L 6 AS 238/18 B ER (600 Euro für digitales Endgerät und Zubehör); LSG Thüringen, 8. Januar 2021, L 9 AS 862/20 B ER (500 Euro für PC/Laptop und Zubehör)

Der Antrag auf ein digitales Endgerät für den Schulunterricht kann auch dann gestellt werden, wenn Endgeräte zwar im Haushalt vorhanden sind, dieser Computer oder Tablet aber nicht für schulische Zwecke genutzt werden können (z. B. weil das Gerät nicht den technischen Vorgaben der Schule entspricht oder die Eltern das Gerät dauerhaft im Homeoffice nutzen).<sup>3</sup> Es ist davon auszugehen, dass ein leistungsfähiger Drucker je Haushalt ausreichend ist.

Unabweisbar ist der Bedarf insbesondere, wenn die geltend gemachte Ausstattung mit digitalen Endgeräten für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht erforderlich ist und nicht anderweitig - insbesondere durch **Zuwendungen Dritter** – gedeckt wird. Es ist in geeigneter Weise zu prüfen, ob den Leistungsberechtigten ein digitales Endgerät von den jeweiligen Schulen, den Schulträgern oder sonstigen Dritten zur Verfügung gestellt wurde oder gestellt werden kann. Als „Zuwendung Dritter“ kommt hier insbesondere die **Ausleihe eines Schulcomputers** in Betracht. Eine **Bestätigung der Schule** oder des Schulträgers über die Notwendigkeit eines Computers zur häuslichen Teilnahme am Schulunterricht und über eine nicht vorhandene Ausleihmöglichkeit **genügt als Nachweis der Unabweisbarkeit**; je nach Lage des Einzelfalles kann auch eine Glaubhaftmachung ausreichen, z.B. wenn die Schule keine entsprechende Bescheinigung ausstellt.

Wichtig: Die Bestätigung der Schule, dass von dieser (zeitnah) keine Geräte zur Verfügung gestellt werden, ist unbedingt einzuholen. Die Schulen sollen im Rahmen des DigitalPakts Schule u.a. auch mit Leihgeräten zur Weitergabe an bedürftige Schüler\*innen ausgestattet werden. Vielerorts ist das jedoch noch nicht erfolgt.

Für **jedes schulpflichtige Kind** im Homeschooling kann ein gesonderter Mehrbedarf beantragt werden. Der Anspruch besteht daher nicht pro Haushalt, sondern jeweils gesondert für jeden Schüler, der auf ein digitales Endgerät angewiesen ist.

---

<sup>3</sup> Das LSG Thüringen hat klargestellt, dass die bestehende Möglichkeit, Schulaufgaben in ausgedruckter Form in der Schule abzuholen, kein die Modalitäten der Computernutzung entsprechender Ersatz ist. Der Bedarf ist unabweisbar, wenn im Haushalt der Familie des Leistungsberechtigten lediglich ein internetfähiges Smartphone vorhanden ist und auch Dritte wie Schule oder Schulförderverein ein Gerät nicht kurzfristig zur Verfügung stellen können (LSG Thüringen, 8. Januar 2021, L 9 AS 862/20 B ER).

### 5. Muss ich den Kauf belegen?

Die Leistung für besondere Bedarfe ist zweckentsprechend zu verwenden. Die Bewilligung kann nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB X widerrufen werden, wenn die Leistung nicht für den beantragten Zweck verwendet wird. Insofern hat die leistungsberechtigte Person grundsätzlich Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung für den Mehrbedarf zu erbringen. Abweichend davon entfällt in Fällen eines **Gesamtbetrags von bis zu 150 Euro** die Verpflichtung zum Nachweis des Kaufs der Ware.

Wichtig: Auch der Kauf eines gebrauchten Geräts sollte bestätigt werden, z.B. durch eine handschriftliche „Quittung“ des Verkäufers.

Die Nachweise für die Anschaffung von Geräten unter 150 Euro sollten aufbewahrt werden (Gewährleistung).

### 6. Kann der Bedarf auch rückwirkend übernommen werden?

Die Anerkennung dieses Mehrbedarfs kommt **mit Wirkung vom 1. Januar 2021** in Betracht. Maßgeblich ist, dass ab diesem Datum auch einmalige Bedarfe im Rahmen des § 21 Absatz 6 SGB II Berücksichtigung finden können. Somit können ab dem 1. Januar 2021 entstandene Aufwendungen auch rückwirkend anerkannt werden. Zum gleichen Zweck für die Zeit seit 1. Januar 2021 vor Veröffentlichung dieser Weisung erbrachte **Darlehen sind von Amts wegen in einen Zuschuss umzuwandeln** (es braucht also keinen gesonderten Antrag).

Achtung: Sollte das Jobcenter in den Folgemonaten monatlich weiterhin mit Rückzahlungsansprüchen aufrechnen, weil seit dem 1. Januar 2021 lediglich ein Darlehen bewilligt wurde, sollte das Jobcenter zur Umwandlung in einen Zuschuss und eine Rückzahlung der seit Januar geleisteten Raten aufgefordert werden.

### 7. Können sich auch Leistungsberechtigte im Leistungsbezug von SGB XII, AsylbLG, Kinderzuschlag, Wohngeld und SGB VIII auf die Weisung der BA beziehen?

Die Weisung der BA bezieht sich auf den § 21 Abs. 6 SGB II. Für Leistungsberechtigte nach anderen Leistungssystemen entfaltet sie keine (unmittelbare) Wirkung.

Die Anwendung der Weisung in den **zugelassenen kommunalen Trägern (zKT)** ist mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt, so dass die Optionskommunen ebenfalls digitale Endgeräte und Zubehör auf dieser Grundlage erbringen sollten.<sup>4</sup>

Für Leistungsberechtigte im SGB XII, AsylbLG, Kinderzuschlag, Wohngeld und SGB VIII fehlt neben der Bindungswirkung der Weisung auch eine dem § 21 Abs. 6 entsprechende Rechtsgrundlage. Für Leistungsberechtigte nach **SGB XII und damit auch Analogleistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG** hat das BMAS jedoch empfohlen, die für das SGB II erlassene Weisung zu den digitalen Endgeräten auch auf das SGB XII sinngemäß zu übertragen. Für die Träger der Sozialhilfe empfiehlt das BMAS ein wirkungsgleiches Vorgehen mittels Gewährung eines ergänzenden Darlehens nach § 37 Abs. 1 SGB XII, das von den Leistungsberechtigten nicht zurückgezahlt werden muss. Dafür sollen die Träger der Sozialhilfe gleichzeitig bei der Darlehensgewährung dauerhaft auf die Rückzahlung nach § 37 Absatz 4 SGB XII verzichten.<sup>5</sup>

Bei **Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG** bietet sich § 6 Abs. 1 S. 1 AsylbLG als Norm an. Das dort formulierte Ermessen sollte sich regelmäßig auf Null reduzieren („Ist“ zu erbringen), da der Bedarf an digitalen Endgeräten bei BezieherInnen dieser Leistungen gleichermaßen besteht, um den Schulbesuch zu ermöglichen. Im Ergebnis sollten Leistungsberechtigte nach AsylbLG also Anträge stellen, können sich dabei aber weder auf eine Weisung noch auf eine gefestigte Rechtsmeinung berufen.

Kinder aus Familien, die zusätzliche Anschaffungskosten für digitale Endgeräte mit ihrem Einkommen nicht decken können, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Unterstützung. Auch hier prüft das zuständige Jobcenter, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und aufstockende Leistungen gewährt werden können. Grundsätzlich gilt dies etwa auch für **Kinder im Kinderzuschlag oder im Wohngeld**. Ob und in welchem Umfang die Hilfen den einzelnen Familien zustehen, hängt von der wirtschaftlichen Situation im Einzelfall ab und wird durch das zuständige Jobcenter geprüft.

Kosten für besondere Hilfsmittel (wie z. B. Notebooks), die während der Corona-Zeit für den Schulunterricht bzw. das „Homeschooling“ notwendig sind, könnten für **Kinder oder Jugendliche in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe oder in Pflegefamilien** (§§ 32 – 35 SGB VIII oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4) als einmalige Leistungen (Beihilfen oder Zuschüsse) gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII übernommen werden. Diese werden insbesondere bei wichtigen

---

<sup>4</sup> Schreiben von Bundesminister Hubertus Heil vom 2.2.2021 an die Mitglieder der Fraktionen von CDU/CSU und SPD im Deutschen Bundestag, als Anlage unter Punkt 10

<sup>5</sup> Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 9. Februar 2021 an die obersten Landessozialbehörden, als Anlage unter Punkt 11

persönlichen Anlässen gewährt, worüber der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheidet.<sup>6</sup>

## 8. Weitere Hinweise

Weitere Hinweise und Musterschreiben finden Sie auch auf der Homepage von Tacheles. Dort wird auch auf Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und Analogleistungen beziehende Geflüchtete und AsylbLG-Leistungen Beziehende eingegangen: <https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/aktuelles/d/n/2739/>.

Auch auf der Homepage der GGUA Flüchtlingshilfe finden Sie weitere Informationen: [https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/SGB\\_XII/PC-Arbeitshilfe\\_SGB\\_II\\_SGB\\_XII\\_AsyblLG.pdf](https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/SGB_XII/PC-Arbeitshilfe_SGB_II_SGB_XII_AsyblLG.pdf)

### Tipp:

Der § 21 Abs. 6 SGB II ist eine Härtefallregelung, die besondere Bedarfslagen abdecken soll. Sind Sie sich unsicher, ob ein vorliegender Bedarf über § 21 Abs.6 SGB II abgedeckt werden kann, empfiehlt es sich im Zweifel einen Antrag auf Übernahme zu stellen und die Unabweisbarkeit des Bedarfs für den konkreten Einzelfall umfassend darzulegen.

Die fachliche Weisung der BA enthält Durchführungshinweise, die die Jobcenter binden (nicht jedoch die Gerichte). Ablehnende Bescheide können mit Rechtsbehelfen (Widerspruch und Klage) überprüft werden. Fordern Sie daher immer einen schriftlichen Bescheid an, aus dem die Gründe der Entscheidung und die Rechtsmittelbelehrung hervorgehen.

Auch bei Anträgen zur Kostenübernahme im Rahmen des SGB XII, AsylbLG oder einem anderen Leistungssystem gilt, dass immer auf einen schriftlichen Bescheid bestanden werden sollte, um ggf. Widerspruch und Klage einzulegen.

---

<sup>6</sup> vgl. dazu FK-SGB VIII/Tammen, 8. Aufl. 2018, SGB VIII § 39 Rn. 16; weitere Informationen unter <https://www.dijuf.de/coronavirus-faq.html#shzeFAQ10>

**9. Auszug aus dem SGB II**

§ 21 Mehrbedarfe

(...)

(6) Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht; bei einmaligen Bedarfen ist weitere Voraussetzung, dass ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

**10. Anlage: Schreiben von Bundesminister Hubertus Heil an die Mitglieder der Fraktionen von CDU/CSU und SPD im Deutschen Bundestag vom 2.2.2021**

**11. Anlage: Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 9. Februar 2021 an die obersten Landessozialbehörden**





Mitglieder der Fraktionen von  
CDU/CSU und SPD im  
Deutschen Bundestag

**Hubertus Heil**

Bundesminister  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Berlin, 2. Februar 2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ist der Präsenzunterricht an nahezu allen Schulen weitgehend oder vollständig eingestellt worden. Stattdessen findet Distanzunterricht statt.

Für alle Beteiligten bedeutet dies eine enorme Herausforderung. Ganz besonders schwierig ist die Situation für Kinder, deren Familien auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen sind.

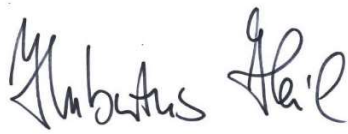
Sie verfügen oft nicht über die notwendige technische Ausstattung, um am Online-Unterricht teilzunehmen. Gerade für diese Kinder ist es jedoch wichtig, dass sie weiterhin Zugang zu Bildung erhalten. Bereits existierende Bildungsungleichheiten dürfen in dieser kritischen Phase nicht noch weiter verstärkt werden.

Deshalb hat der Bund den Bund-Länder-Digital-Pakt im Sommer des vergangenen Jahres um 500 Millionen Euro aufgestockt. Damit sollten die Länder dabei unterstützt werden, Schulen mit digitalen Endgeräten auszustatten, die dann bedürftigen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen.

Sofern jedoch eine flächendeckende Umsetzung noch nicht gelungen ist, darf dies nicht zulasten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gehen. Aus diesem Grund habe ich die Bundesagentur für Arbeit folgendermaßen angewiesen: Die Jobcenter werden die Kosten für digitale Endgeräte (zum Beispiel Laptop/Tablet, Drucker) für bedürftige Schülerinnen und Schüler übernehmen, wenn kein anderes Gerät, insbesondere keines vonseiten der Schule, bereitsteht.

Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern müssen den entsprechenden Bedarf beim Jobcenter geltend machen, der im Regelfall bis zu 350 Euro betragen kann. Damit dies auch in den kommunalen Jobcentern so umgesetzt werden kann, ist die Regelung mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

Für uns steht fest: Die Pandemie darf nicht dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler faktisch vom Unterricht ausgeschlossen sind und sich Armutsrisiken verfestigen. Gesundheitsschutz und Teilhabechancen müssen Hand in Hand gehen.

A handwritten signature in black ink, reading "Hubertus Heil". The signature is written in a cursive style with a large initial 'H'.



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

Nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände

**Nur per E-Mail**

Dieter Lutz  
Ministerialrat  
Referatsleiter

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-3714  
Fax +49 30 18 527-1830

[auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de](mailto:auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de)

[www.bmas.de](http://www.bmas.de)

Berlin, 9. Februar 2021

Vb1-50114

**Förderung von einmaligen unabweisbaren besonderen Bedarfen für digitale Endgeräte zur Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht für nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch leistungsberechtigte Schülerinnen und Schüler**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 1. Februar 2018 hat die Bundesagentur für Arbeit auf Veranlassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine Weisung für die Gewährung eines Mehrbedarfes nach § 21 Absatz 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für digitale Endgeräte für den Schulunterricht erlassen.

Die Weisung sieht vor, dass bei Schülerinnen und Schülern ein einmaliger unabweisbarer besonderer Bedarf besteht, der über den Regelbedarf hinausgeht, sofern der Bedarf an digitalen Endgeräten nicht durch die Schulen selbst oder Dritte gedeckt werden kann. Dieser Bedarf ist aufgrund seiner Höhe nicht über ein Darlehen nach § 21 Absatz 6 SGB II i. V. m. § 24 Absatz 1 SGB II zu decken. Der Mehrbedarf für unabweisbare digitale Endgeräte für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht ist daher durch einen Zuschuss nach § 21 Absatz 6 SGB II zu decken.

Im Hinblick auf eine möglichst einheitliche, rechtskreisübergreifende Verwaltungs- und Verfahrenspraxis wird seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine sinn-gemäße Übertragung für das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) empfohlen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass es im SGB XII keine dem § 21 Absatz 6 SGB II ana-loge Regelung gibt.

Für die vorliegende Fallkonstellation besteht im Rahmen der Rechtsanwendung für das SGB XII nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales allein die Möglichkeit der Gewährung eines ergänzenden Darlehens nach § 37 Absatz 1 SGB XII mit gleichzeitigem dauerhaften Verzicht auf die Rückzahlung nach § 37 Absatz 4 SGB XII. Dies ist mit dem Wortlaut von Absatz 4 vereinbar, denn dieser beschränkt sich für die monatliche Rückzahlung auf eine Obergrenze („bis zur Höhe von jeweils 5 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1“), was im Ausnahmefall auch einen dauerhaften Verzicht auf die Rückzahlung umfasst.

Nur ein ergänzendes Darlehen mit gleichzeitigem dauerhaften Verzicht auf die Rückzahlung führt materiell-rechtlich im Ergebnis zu einer mit dem SGB II gleichwertigen Wirkung.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sieht im SGB XII zu dieser Vorgehensweise keine systemkonforme Alternative.

Auch eine in Betracht kommende abweichende Regelsatzfestsetzung nach § 27a Absatz 4 Nummer 2 SGB XII ist vorliegend nach Sinn und Zweck der Vorschrift nicht möglich, da diese nur für Bedarfslagen anzuwenden ist, die mehr als einen Monat vorliegen. Dies bedeutet, dass § 27a Absatz 4 Nummer 2 SGB XII für die vorliegende Fallkonstellation nur Anwendung finden könnte, wenn der Zusatzbedarf für digitale Endgeräte und damit auch die entsprechende Unterstützungsleistung auf mehrere Monate aufgeteilt würde. Dies dürfte jedoch nicht im Interesse der Leistungsberechtigten sein.

Im Hinblick auf ein einheitliches Verfahren empfehle ich im Übrigen, die Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere hinsichtlich der Förderhöhe, entsprechend für das SGB XII anzuwenden (vgl. Anlage Weisung 202102001 vom 01.02.2021 – Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht einschließlich Musterbescheid für den Rechtskreis SGB II).

Im Interesse der Leistungsträger und der Leistungsberechtigten bitte ich in Anbetracht der aktuellen pandemiebedingten Einschränkungen darüber hinaus, das dargestellte Verfahren zur Gewährung eines ergänzenden Darlehens nach § 37 Absatz 1 SGB XII mit gleichzeitigem dauerhaften Verzicht auf die Rückzahlung nach § 37 Absatz 4 SGB XII so einfach wie möglich umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lutz